

lungen statt finden — die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in persönlichen und Eigenthums-Rechten, und in den Steuern zum Gegenstande haben. Die Gemeindeangelegenheiten der Provinz werden den Beschlüssen der Provinzialstände, unter Vorbehalt königlicher Genehmigung und Aufsicht, überlassen, so wie dieselben berechtigt sind, Bitten und Beschwerden, welche auf das besondere Wohl und Interesse der Provinz Beziehung haben, an den König gelangen zu lassen.“ — Diesem allgemeinen Gesetze folgten die einzelnen Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgraftum Niederlausitz (1. Jul. 1823); für das Königreich Preußen (1. Jul. 1823); für das Herzogthum Pommern mit Rügen (1. Jul. 1823); für Schlessen, mit Glatz und der preußischen Oberlausitz (17. März 1824), für das Herzogthum Sachsen (17. März 1824); für die Rheinprovinzen (27. März 1824); für die Provinz Westphalen (27. März 1824); und für das Großherzogthum Posen (27. März 1824).

154.

I t a l i e n.

Nächst Teutschland erfuhr kein Land in Europa in den neuesten Zeiten eine so völlige Umbildung seiner ganzen politischen Form, als die Halbinsel Italien. Denn beim Anfange der französischen Revolution gehörten Savoyen, Piemont und Nizza dem Könige von Sardinien; Mailand und Mantua waren österreichische Provinzen; über Modena, Reggio, Massa und Carrara regierte ein Herzog aus dem Hause Este; Toskana war eine Secundogenitur des österreichischen Hauses; Parma und Piacenza, so wie die Königreiche Neapel und Sicilien, waren Besitzungen zweier Seitenlinien der spanisch-bourbonischen Dynastie; in Mittelitalien vereinigte der Papst in sich die geistliche und die weltliche Gewalt über den Kirchenstaat, und die Freistaaten Venedig, Genua, Lucca, St. Marino und Ragusa erinnerten an die glanzvollen Tage der Italiener während des Mittelalters, wo reiche und stark bevölkerte Städte sich die Oberhoheit über die benachbarten Ge-